

F&E-Zusatzabzug und Patentbox

Chancen der STAF für innovative Gesellschaften

Ist Ihr Unternehmen betroffen?

Betreibt Ihr Unternehmen Forschung & Entwicklung (F&E) in der Schweiz und/oder im Ausland? Hat Ihr Unternehmen Produktions- und F&E-Standorte in verschiedenen Kantonen? Verfügt Ihr Unternehmen über Patente oder patentierbare Software? Wenn Sie eine dieser Fragen mit «ja» beantworten können, dann besteht für Sie möglicherweise aufgrund der STAF **Handlungsbedarf**. Unsere Steuerberaterinnen oder Steuerberater stehen für Sie gerne als Gesprächspartner zur Verfügung, um Ihnen die Chancen und Herausforderungen aus der STAF in finanzieller und steuerlicher Hinsicht aufzuzeigen.

Was ändert sich mit der STAF?

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz zur Steuerreform und zur AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Für **Unternehmen** werden u. a. die Privilegien für Holding-, Domicil-, Verwaltungs-, Prinzipal- und Finanzgesellschaften abgeschafft. Neu werden Steuervergünstigungen für Finanz-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in der Schweiz eingeführt. Ferner können die Kantone bei der Kapitalsteuer Ermässigungen vorsehen, soweit das Eigenkapital auf Beteiligungen, Patente und konzerninterne Darlehen entfällt. Zudem werden die Kantone die Gewinnsteuersätze senken.

Zur steuerlichen Entlastung von F&E-Gesellschaften werden zwei Instrumente angeboten: der F&E-Zusatzabzug und die Patentbox. Beim **F&E-Zusatzabzug** setzt die Förderung bereits bei der Innovation, also aufwandseitig, an. Konkret bedeutet dies, dass steuerlich ein zusätzlicher F&E-Abzug bis maximal 50 % der effektiven F&E-Aufwendungen vorgenommen werden kann. Der F&E-Zusatzabzug kommt nur auf kantonaler Ebene zum Tragen. Er muss aber von den Kantonen nicht zwingend angeboten werden.

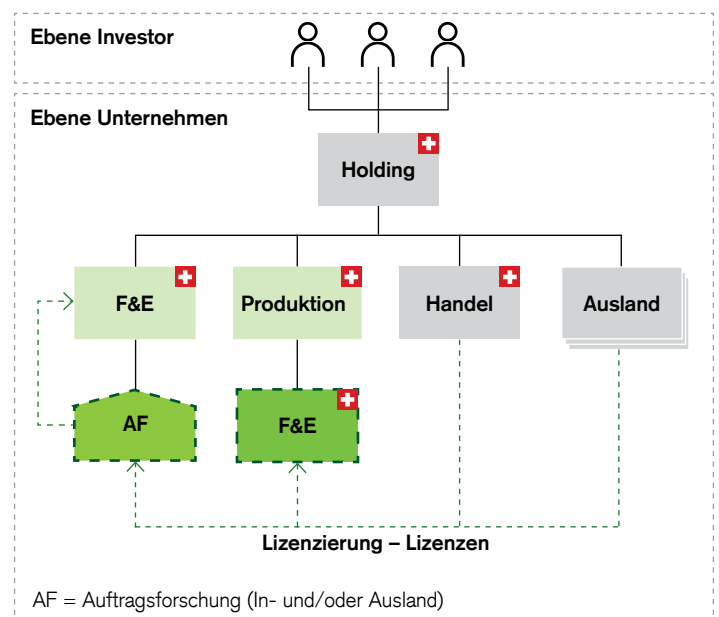
Bei der **Patentbox** setzt die Förderung erst nach der Registrierung von Patenten, also ertragsseitig, an. Konkret bedeutet dies, dass Gewinne aus Patenten vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert werden. Die Ermässigung beträgt je nach Kanton maximal 90 %. Zu den qualifizierenden Erträgen zählen Lizenzträge, im Produktpreis enthaltene Patentträge und Gewinne aus dem Verkauf von Patenten. Die Patentbox wird nur auf kantonaler Ebene gewährt und ist von den Kantonen zwingend anzubieten.

Warum besteht jetzt Handlungsbedarf?

Weil in den Kantonen der F&E-Zusatzabzug nicht zwingend und die Höhe der Entlastung bei der Patentbox unterschiedlich ist, muss jetzt geprüft werden, wie die F&E-Aktivitäten innerhalb der Schweiz zu strukturieren sind, um die steuerlichen Möglichkeiten ab **1. Januar 2020** optimal nutzen zu können.

Wie können Sie davon profitieren?

Wenn Sie ein forschungsintensives oder ein innovatives Unternehmen betreiben, dann stehen Ihnen aufgrund der STAF neue Möglichkeiten zur Reduktion der Steuerlast zur Verfügung. Mit der Patentbox und/oder dem F&E-Zusatzabzug kann es sich lohnen, **F&E-Funktionen in der Schweiz zu bündeln oder neu zu strukturieren**, um die **Steuern langfristig zu senken**. Das nachfolgende generische Beispiel dient zur Veranschaulichung:



F&E-Funktionen können z. B. in der Produktions-, in der F&E-Gesellschaft oder in einer Betriebsstätte konzentriert werden, um von der Patentbox und/oder vom F&E-Zusatzabzug profitieren zu können.

Allfällige Vorteile

- F&E-Funktionen können in der Schweiz (steuerlich) flexibel lokalisiert und/oder gebündelt werden;
- Die Nutzung der F&E-Förderungsinstrumente reduziert die Steuerlast und steigert die Kapitalrendite;
- Das Kreditrating und die Finanzierungsbedingungen (für F&E-Aktivitäten) können verbessert werden;
- In steuerlicher Hinsicht kann den Substanzerfordernissen im Ausland Rechnung getragen werden.

Einflussfaktoren

- Steuerbelastung im Ausland und in den Kantonen sowie die Höhe der möglichen Steuerentlastungen;
- Je höher der F&E-Personalaufwand in der Schweiz ist, desto grösser ist der mögliche Steuervorteil – kostengünstigere Auftragsforschung im Ausland ist möglich, mindert aber den Steuervorteil;
- Mobilität der F&E-Funktionen im In- und/oder Ausland und Verknüpfung mit der Produktionsfunktion;
- Kosten der gewählten Massnahmen zur Umstrukturierung der F&E-(und Produktions-)Funktionen.

Vorgehensweise

- Ermittlung des erwarteten F&E-(Personal-)Aufwands im In- und im Ausland;
- Bestimmung der Patente, der anderen vergleichbaren Rechte und allfällig patentierbarer Software;
- Berechnung des Steuervorteils der Patentbox (Spartenrechnung) und/oder des F&E-Zusatzabzugs;

- Evaluierung von Strukturierungsvarianten und Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse;
- Erarbeitung eines Umsetzungs- und Zeitplans;
- Besprechung mit den kantonalen Steuerbehörden und Einholung allfälliger Steuervorabbescheide.

Wie können wir Sie unterstützen?

Unsere Steuerberaterinnen oder Steuerberater analysieren für Sie, ob durch eine **Umstrukturierung der F&E-(und Produktions-)Funktionen**, die Kosten und die Steuerbelastung reduziert werden können.

Wie weiter?

Lassen Sie uns wissen, wenn wir Ihr Interesse an einer ersten Analyse geweckt haben. Gerne lassen wir Ihnen eine **Liste der benötigten Informationen** zukommen, um Ihnen im Rahmen einer Besprechung **erste Lösungsansätze** aufzuzeigen.

Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie Ihre Beraterin oder Ihren Berater und vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch mit einer unserer Steuerberaterinnen oder einem unserer Steuerberater.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100
CH-8070 Zürich
[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar, basieren nicht auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt, sofern rechtlich möglich, jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Credit Suisse verarbeitet, die an Ihrem Wohnsitz über die offizielle Website der Credit Suisse <https://www.credit-suisse.com> abrufbar ist. Die Credit Suisse Group AG und ihre Tochtergesellschaften nutzen unter Umständen Ihre grundlegenden personenbezogenen Daten (z. B. Kontaktangaben wie Name und E-Mail-Adresse), um Ihnen Marketingunterlagen in Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen bereitzustellen. Falls Sie solche Unterlagen nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.

Copyright © 2019 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.